



Satzung vom 22. November 2014

Version 1.2



Präambel

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und der öffentlichen Versorgung sowie der sich verändernden Demographie haben sich in der Gemeinde Linsburg Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, um mit dem von kommunaler Seite getragenen Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie die Voraussetzungen zu schaffen, einen

Dorfladen und ein Dorfgemeinschaftshaus in Form eines wirtschaftlich geführten Vereins

nach folgender Satzung einzurichten und zu betreiben, der zusammen mit anderen benachbarten Nutzungen zu einer „Neuen Mitte Linsburg“ ausgebaut werden kann. Das wird zur Verbesserung der Infrastruktur in dieser ländlich geprägten Gemeinde beitragen und hat daneben auch eine soziale Funktion und Bedeutung für das gemeinschaftliche Miteinander als Ort der täglichen Kommunikation nicht nur für ältere Mitbürger.

Die Verbesserung der ortsnahen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, die Steigerung der Attraktivität als Wohnort und die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft sind seine obersten Ziele.

Linsburg im Oktober 2014

Hinweis: Die Verwendung des generischen Maskulinums (männlichen Form) in dieser Satzung soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. Wo möglich wurde eine unmarkierte Form (Beispiel: Autofahrende statt Autofahrer) verwendet. Das generische Maskulinum wurde gemäß den Empfehlungen der Duden Redaktion in seine geschlechtsspezifischen Formen, insbesondere bei der direkten Ansprache (Bürgerinnen und Bürger) oder in Formularen aufgelöst. Die verbliebenen generischen Maskulina dienen einzig der Verbesserung der Lesbarkeit.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5.1 Kündigung.....	5
§ 5.2 Übertragung von Geschäftsanteilen.....	5
§ 5.3 Tod eines Mitglieds.....	5
§ 5.4 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	5
§ 5.5 Ausschluss.....	6
§ 5.6 Auseinandersetzung / Rückgabe von Geschäftsanteilen.....	6
§ 6 Organe des Vereins.....	7
§ 7 Mitgliederversammlung.....	7
§ 7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 8 Vorstand.....	9
§ 8.1 Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 8.2 Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern.....	10
§ 8.3 Geschäftsführung.....	11
§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung.....	11
§ 10 Auskunftsrecht.....	12
§ 11 Mitgliedsbeiträge.....	12
§ 12 Geschäftsjahr.....	12
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht.....	12
§ 14 Rücklage.....	13
§ 15 Verwendung des Jahresüberschuss oder -fehlbetrags und Rückvergütung.....	13
§ 16 Nachschusspflicht.....	13
§ 17 Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	13
§ 18 Liquidation.....	13
§ 19 Auflösung.....	14
§ 20 Bekanntmachung.....	14
§ 21 Gerichtsstand.....	14
§ 22 Inkrafttreten.....	14

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfladen Linsburg w.V.“ im folgenden Dorfladen genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linsburg.
- (3) Der Verein ist ein „wirtschaftlicher Verein“ gem. (§ 22 BGB). Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird er als nicht eingetragener Verein geführt.
- (4) Der wirtschaftliche Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der für den Verein tätigen Mitglieder ist, außer bei grobem Verschulden, ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Bedarfs und die damit verbundene Erhöhung der Lebensqualität in Linsburg.
- (2) Gegenstand des Vereins ist
 - (a) der Betrieb und der Unterhalt eines Verkaufsladens (Dorfladen),
 - (b) die Bereitstellung von Dienstleistungen,
 - (c) der Betrieb und Unterhalt eines Dorfgemeinschaftshauses (DGH).
- (3) Der Betrieb des Dorfladens soll eine günstige Versorgung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger in Linsburg, sicherstellen.
- (4) Der Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses soll eine Möglichkeit für die Durchführung von Versammlungen, Vereinsfesten, Gemeindeveranstaltungen, Betriebsfesten und Veranstaltungen sowie Familienfeiern wie Hochzeiten, Todesfälle, Konfirmationen, Geburtstagsfeiern vordringlich für die Einwohner und Gewerbetreibenden der Gemeinde Linsburg sicherstellen. Der Betrieb des DGH wird durch eine gesonderte Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, schriftliche Beitrittserklärung und Erwerb mindestens eines Geschäftsanteils. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Ein Geschäftsanteil beträgt € 125,00.
- (4) Der maximal zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile eines Mitglieds ist auf €20.000,00 festgelegt.
- (5) Geschäftsanteile sind unverzüglich nach Aufforderung einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen.
- (6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen abzüglich der zur Verlustdeckung abbeschriebenen Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, vom Verein nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb des Vereins als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und dem Verein gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht gestattet. Für das

Auseinandersetzungsguthaben gilt § 5.6.

- (9) Die Mitgliedschaft wird mit Erwerb und Aushändigung eines Geschäftsanteils wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- (1) die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- (2) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen, soweit dem § 10 nicht entgegensteht;
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 einzureichen;
- (4) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 einzureichen;
- (5) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzuhaben;
- (6) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist zu verlangen;
- (7) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen;
- (8) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts des Kassenprüfers einzusehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (1) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten;
- (2) dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen;
- (3) die wirtschaftliche Selbstständigkeit des „Dorfladen Linsburg w.V.“ nach Kräften zu unterstützen;
- (4) den Bestimmungen des Vereinsrechts und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- (5) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen des Vereins gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- (6) dem Verein jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- (7) bei der Aufnahme mindestens einen (1) dem Eigenkapital zuzuweisenden Geschäftsanteil (§ 3) gemäß dieser Satzung zu zeichnen;
- (8) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. §3 zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Kündigung,
 - (b) Übertragung der Vereinsmitgliedschaft,
 - (c) durch Tod,
 - (d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - (e) durch Ausschluss oder
 - (f) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des

Geschäftsguthabens oder anderer Vermögenswerte des Vereins.

§ 5.1 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Jahres durch rechtzeitigen Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5.2 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seinen Geschäftsanteil am Dorfladen durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus dem Verein ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur zulässig, sofern sein bisheriger Geschäftsanteil nach Zuschreibung des Geschäftsanteils des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile gemäß § 3 Abs. (4), mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Eine Übertragung ist nur in ganzen Anteilen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann die Zahl seiner Geschäftsanteile teilweise an andere Vereinsmitglieder übertragen, ohne aus dem Verein auszuschneiden. Damit verringert sich die Anzahl seiner Geschäftsanteile.
- (4) Eine beabsichtigte Übertragung von Geschäftsanteilen ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Übernehmers anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Äußert sich der Vorstand 6 Wochen nach Zugang der Anzeige nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 5.3 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod geht die Mitgliedschaft auf den Erben über.
- (2) Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, es sei denn der Erbe erwirbt die Mitgliedschaft gemäß §3 unter Beibehaltung der ererbten Geschäftsanteile.
- (3) Volle Geschäftsanteile können auf einzelne, natürliche oder juristische Personen die Mitglieder des Vereins sind, übertragen werden oder gehen in dem auf das Todesjahr folgende Geschäftsjahr auf den Verein über.

§ 5.4 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, es sei denn der Geschäftsnachfolger erwirbt die Mitgliedschaft gemäß §3 unter Beibehaltung der Geschäftsanteile der aufgelösten juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (3) Volle Geschäftsanteile können auf einzelne, natürliche oder juristische Personen die Mitglieder des Vereins sind, übertragen werden oder gehen in dem auf das Auflösungsjahr der juristischen Person, oder Personengesellschaft folgende Geschäftsjahr auf den Verein über.

§ 5.5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - (b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - (c) über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - (d) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - (e) oder einem anderen wichtigen Grund.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließendem Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (6) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Sollte der Auszuschließende mit dem Beschluss nicht einverstanden sein, kann er dem Ausschluss widersprechen. Der Vorstand kann dann den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit.
- (8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz (4) und (7) keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5.6 Auseinandersetzung / Rückgabe von Geschäftsanteilen

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Mitglied und dem Verein ist der festgestellte Jahresabschluss des auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres maßgebend. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds wird auf dieser Basis mittels eines geeigneten Verfahrens berechnet.
- (2) Im Fall der Übertragung des Geschäftsanteils (§ 5.2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen 6 Monaten nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschluss auszuführen. Der Verein ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihm gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- (4) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (5) Falls Mitglieder des Vereins einzelne Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft zurückgeben wollen, kann der Vorstand auf Basis eines geeigneten Verfahrens ein Angebot für

die Auseinandersetzung unterbreiten. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Rückgabe einzelner Geschäftsanteile.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen und hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht selber zur Wahl steht.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (10) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (11) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (12) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (13) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (14) Über die Entlastung des Vorstands ist grundsätzlich en bloc abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
- (15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht

in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten. Es besteht aber kein Recht auf Überlassung.

§ 7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - (c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (g) die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
 - (h) die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Ausnahmen sind in § 7.1 Abs. (5) geregelt.
- (4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
 - (a) Änderung der Satzung;
 - (b) Auflösung des Vereins;
 - (c) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Vereins nach den Vorschriften der Gesetze;
 - (d) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern aus dem Verein;
 - (e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - (f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- (5) Bei Beschlussfassung gemäß §7.1 Abs. (4 a.) bis (4 c.) erhält jedes anwesende Mitglied für jeden seiner Geschäftsanteile eine Stimme, maximal 25. Eine Splittung der Stimmen ist nicht zulässig. Vertretungen sind nicht möglich. Das Stimmverhältnis wird nur für diese Beschlussfassungen über die Anzahl der mit dem Geschäftsanteil gewichteten Stimmen ermittelt. Bei der Gründungsversammlung haben alle anwesenden Mitglieder gleichberechtigt eine Stimme.
- (6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in §7.1 Abs. (2 h.) und (4 a.) bis (4 d.) genannten Fällen erforderlich.
- (7) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (8) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins, Ehegatten, Eltern, volljährige Kinder oder volljährige Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 5.5 Abs. 6), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (9) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (10) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu

befreien ist oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs nicht hauptamtlichen, ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - (a) Vorsitzender des Vorstands
 - (b) Kassenwart,
 - (c) Schriftführer,
 - (d) Dorfgemeinschaftshaus-Vorstand
 - (e) Zwei Dorfladen-VorständeDer Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Vereinsrechts und des Handelsgesetzbuchs, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 8 Abs. (5).
- (5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (6) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten des Vereins beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt, berufen.
- (11) Der Vorstand darf mit einstimmigem Beschluss für nachgewiesene Vereinszwecke Kredite bis zur Hälfte der Eigenmittel aufnehmen.
- (12) Der Vorstand hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Gläubiger auf die Haftungsbeschränkung des wirtschaftlichen Vereins gemäß §1 Abs. (4) beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung hingewiesen werden.

§ 8.1 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse,

namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
 - (b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - (c) ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins und der gezeichneten Geschäftsanteile zu führen.
 - (d) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden;
 - (e) eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern auf Verlangen bekanntzugeben.
 - (f) eine Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus aufzustellen, zu verabschieden und zu kontrollieren;
 - (g) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - (h) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - (i) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - (j) über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie für die ihm nach den Gesetzen obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - (k) im Falle von Unstimmigkeiten und Zweifeln an der Aufstellung des Jahresabschluss unverzüglich einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Prüfung zu beauftragen. Die Mitglieder sind unverzüglich über die Gründe der Prüfung und die Prüfungsergebnisse zu informieren.
 - (l) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten;
 - (m) Für den Fall, dass in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Jahresüberschuss des Vereins über 50.000€ liegt, ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt die Rechtsform des Vereins im folgenden Geschäftsjahr in eine Genossenschaft oder eine andere geeignete Gesellschaftsform zu überführen. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden in Anteile der neuen Gesellschaftsform umgeschrieben.

§ 8.2 Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern

- (1) Der Vorstand hat den Mitgliedern jährlich u.a. vorzulegen:
- (a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
 - (b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
 - (c) eine Übersicht über die vom Verein gewährten Kredite;
 - (d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
 - (e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse;
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von ehrenamtlichen Sachverständigen bedienen.

Soweit der Vorstand Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

- (3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- (a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - (c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden sowie über Investitionen und Veräußerungen des Anlagevermögens im Wert von mehr als € 10.000,00 ;
 - (d) die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 15;
 - (e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 14;
 - (f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden.

§ 8.3 Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Mitarbeiter mit Prokura bestellen.
- (2) Die Einzelheiten der Prokura werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, festgehalten.
- (3) Die vom Vorstand bestellten Prokuristen nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- (4) Die Mitarbeiter erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kassenprüfer werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins sowie den Kassenbestand und die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungsverhältnisse einsehen und prüfen.
- (5) Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (6) Um ein zeitgleiches, turnusgemäßes Ausscheiden aller Kassenprüfer zu unterbrechen, wird im

Gründungsjahr einer der Kassenprüfer erst einmal nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Scheiden Kassenprüfer im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht die Kassenprüfung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus dem verbleibenden Kassenprüfer und einem vom Vorstand kommissarisch bestellten Ersatzprüfer. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn beide Kassenprüfer vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - (b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen des Vereins und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - (c) die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betrifft;
 - (d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - (e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Vereins handelt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit des Vereins und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Kassenprüfer haben bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Kassenprüfers sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Vereins oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Kassenprüfers über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 14 Rücklage

- (1) Die Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

§ 15 Verwendung des Jahresüberschuss oder -fehlbetrags und Rückvergütung

- (1) Über eine eventuelle Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung aus dem laufenden Betrieb entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Überschüsse dürfen ausschließlich entweder einer Rücklage für Investitionen in den Dorfladen oder das Dorfgemeinschaftshaus zugeführt oder aber für die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss und § 14 „Rücklage“ Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Verwendung des Jahresüberschusses und Ausschüttung einer Rückvergütung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 16 Nachschusspflicht

- (1) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 17 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Art der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 18 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins nach Maßgabe des § 48 BGB.
- (2) Für die Verteilung des Vermögens des Vereins ist §49 BGB anzuwenden. Möglicherweise verbleibende Überschüsse sind im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern zu verteilen.
- (3) Die Vorstände werden als Liquidatoren bestellt.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mehrheit gemäß §7.1 Abs. (5) und (6) gefasst werden.
- (3) In der Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Geschäfte abwickeln.

§ 20 Bekanntmachung

- (1) Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50a BGB öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und in den Geschäftsräumen öffentlich ausgehängt. Dazu wird die lokale Presse oder ein lokales, durch den Verein durchgeführtes Postwurfverfahren in Verbindung mit einer Veröffentlichung im Internet unter www.dorfladen-linsburg.de eingesetzt.

§ 21 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. November 2014 beschlossen.

Linsburg, den 22.November 2014

Unterschriften:

Vorsitzender des Vorstand:

Kassenwart:

Schriftführer:

DGH-Vorstand:

Dorfladen-Vorstand :

Kassenprüfer:
